

Jerzy Montag

- (A) Es gibt keinen qualitativen Unterschied – es handelt sich lediglich um eine andere Materie – zwischen dem Vertrauensverhältnis des Rechtsanwalts zu seinem Mandanten und dem Vertrauensverhältnis, das ein Arzt zu seinem Patienten hat. Sie, Herr Sensburg, können auch einmal Patient werden. Stellen Sie sich einmal vor, was es bedeutet, wenn Ihr Arzt über Ihre Angelegenheiten kein absolutes Aussageverweigerungsrecht mehr hat. Deswegen sage ich Ihnen: Der Antrag ist richtig, den wir als Grüne gestellt haben. Wir werden diesen Antrag hier im Hause auch wieder und wieder stellen und schauen, inwieweit Sie sich belehren lassen. Heute jedenfalls werden wir die Rechtsanwälte den Strafverteidigern gleichstellen.

Danke schön.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Wir kommen zur Abstimmung über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht. Der Rechtsausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 17/3693, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/2637 anzunehmen.

Es gibt einen Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, über den wir zuerst abstimmen. Wer stimmt für den Änderungsantrag auf Drucksache 17/3705? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Der Änderungsantrag ist abgelehnt. Dafür haben die einbringende Fraktion und Die Linke gestimmt, die SPD-Fraktion hat sich enthalten, dagegen haben CDU/CSU und FDP gestimmt.

- (B) Ich bitte jetzt diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Damit ist der Gesetzentwurf bei Zustimmung von CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen angenommen. Die Fraktion Die Linke hat sich enthalten.

Ich komme zur

dritten Beratung

und Schlussabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich zu erheben. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist der Gesetzentwurf in dritter Beratung mit demselben Stimmenverhältnis wie vorher angenommen.

Wir kommen nunmehr zum Entschließungsantrag der Fraktion Die Linke auf Drucksache 17/3706. Wer stimmt für diesen Entschließungsantrag? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist der Entschließungsantrag bei Zustimmung durch die einbringende Fraktion abgelehnt. Dagegen haben die Koalitionsfraktionen gestimmt; SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben sich enthalten.

Ich rufe nunmehr Tagesordnungspunkt 10 auf:

Erste Beratung des von den Abgeordneten Christine Lambrecht, Olaf Scholz, Bärbel Bas, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Ver-**

längerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen (C)

– Drucksache 17/3646 –

Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Innenausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit

Es ist verabredet, hierzu eine halbe Stunde zu debattieren. – Dazu höre und sehe ich keinen Widerspruch. Dann ist es so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat die Kollegin Christine Lambrecht für die SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

Christine Lambrecht (SPD):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir bringen heute einen Gesetzentwurf zu einem Thema ein, das – dessen bin ich mir sicher – uns alle berührt. Wir alle machen uns darüber Gedanken, wie wir mit diesem Thema sinnvoll und vor allen Dingen im Interesse der Opfer umgehen können. Als zahlreiche Missbrauchsfälle aus den letzten Jahrzehnten, aber auch bis in die heutige Zeit hinein insbesondere sowohl in konfessionellen als auch in nichtkonfessionellen Einrichtungen zu Anfang dieses Jahres bekannt wurden, ist ein Tabu gebrochen, und das ist auch gut so.

Ich möchte an dieser Stelle nicht darüber reden, was in den Institutionen falsch gemacht wurde und was man hätte anders machen können, weil wir alle wissen, dass es nicht nur um Institutionen geht. Tatort für sexuellen Missbrauch können auch die Familie und das nähere Umfeld sein. Heute geht es eher darum – dies ist in rechtspolitischen Debatten nicht immer so –, dass wir uns fragen, wie wir dem Opfer helfen können. Meistens beschäftigen wir uns eher damit, was wir mit den Tätern machen. Heute sollten wir uns damit beschäftigen, wie wir dafür sorgen können, dass den Opfern solcher Fälle Gerechtigkeit widerfährt.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, in der SPD-Fraktion haben wir uns lange über diese Probleme unterhalten und uns überlegt, was man denn tun könne. Es gibt nicht allzu viele Möglichkeiten. In all den Diskussionen sind wir aber auf ein Problem gestoßen, das sich ständig wiederholt: die Frage der Verjährungsfristen. Sie machen es vielen Opfern unmöglich, die Täter juristisch zur Rechenschaft zu ziehen, weil die Taten eben oft Jahrzehnte zurückliegen. Die Gründe dafür sind vielfältig: Die Opfer sind traumatisiert und haben das Geschehene verdrängt. Sie leiden Jahrzehnte physisch und psychisch und wissen zum Teil überhaupt nicht, warum. Zum Teil bringen erst Therapien das, was in der Kindheit passiert ist, wieder in das Bewusstsein zurück. Dieser Schock muss meistens mit professioneller Hilfe verarbeitet werden. Andere schweigen jahrzehntelang, weil sie sich

Christine Lambrecht

- (A) schämen, die Folgen fürchten oder die Erfahrung gemacht haben, dass ihnen ohnehin niemand glaubt.

Wenn dann das Schweigen gebrochen ist, ist es ein erneuter Schock für jedes Opfer, erfahren zu müssen, dass der Täter in keiner Weise mehr zur Rechenschaft gezogen werden kann, weil die Tat verjährt ist. Die Verjährung hat in unserem Rechtssystem die Funktion, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herzustellen; das ist richtig. Aber in diesen Fällen und Konstellationen schafft sie nur noch Rechtssicherheit und Frieden für einen, nämlich für den Täter. Ich glaube, wir können das nicht länger hinnehmen.

Ich möchte Ihnen zwei Fälle darstellen, die sehr deutlich machen, dass wir entsprechend handeln müssen.

Der erste Fall betrifft einen Mann, der heute 41 Jahre alt ist, verheiratet ist und ein Kind hat. Im Alter von 37 Jahren wurde er regelmäßig von Alpträumen geplagt. Diese haben zu Schreianfällen, Angstzuständen und Herzrasen geführt. Ärztliche Untersuchungen haben kein Ergebnis erbracht. Körperlich war alles in Ordnung. Erst eine Hypnosebehandlung hat zutage gefördert, was der eigentliche Grund für seine Alpträume ist: Er wurde als Kind jahrelang von seinem Vater sexuell missbraucht. In einer Therapie arbeitet er jetzt das Geschehene auf. Es war völlig belanglos, ob er gegen den Vater juristisch vorgehen wollte oder nicht; denn nach der jetzigen Rechtslage ist ihm jede Möglichkeit dazu verwehrt.

- (B) Der zweite Fall betrifft eine damals 36-jährige Frau, die ebenfalls regelmäßig von ihrem Vater missbraucht wurde und eine Schwangerschaft vertuschen musste. Nach einer langen Zeit der Auseinandersetzung mit sich selbst und Therapien hat sie sich 2007 doch dazu entschieden, ihren Vater anzuzeigen. Aber es war nach der geltenden Rechtslage zu spät.

Die Opferverbände haben in den Diskussionen, die wir in den verschiedensten Konstellationen – beispielsweise an einem runden Tisch – geführt haben, gefordert, dass die Verjährungsfristen verlängert werden sollten.

Wir müssen uns die momentan geltenden Verjährungsfristen einmal genauer anschauen. Im Falle von Vergewaltigungen und sexueller Nötigung betragen sie derzeit 20 Jahre. Dagegen verjährt der sexuelle Missbrauch von Kindern bereits nach 10 Jahren und der sexuelle Missbrauch von minderjährigen Schutzbefohlenen verjährt sogar schon nach 5 Jahren. Zwar ruht im Strafrecht die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – damit soll zu Recht dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Entschluss zur Anzeige solcher Straftaten erst nach dem Ende der altersbedingten und familiären Abhängigkeit gefasst werden kann –, aber die konkreten Einzelfälle, die ich Ihnen beschrieben habe, können auch mit dieser Regelung nicht mehr erfasst werden. Es gibt dann keine Möglichkeit mehr zur rechtlichen Verfolgung.

Zivilrechtliche Ansprüche von Opfern sexuellen Missbrauchs auf Schadensersatz und Schmerzensgeld verjähren regelmäßig nach nur 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt bei Sexualdelikten zwar mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Aber das kann zur Folge ha-

- ben, dass es im Alter von 24 Jahren keine Möglichkeit mehr gibt, Ansprüche geltend zu machen. (C)

Mit dem Gesetzentwurf, den wir heute vorlegen, wollen wir die strafrechtliche Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen auf 20 Jahre erhöhen. Die zivilrechtliche Verjährungsfrist soll auf 30 Jahre angehoben werden. Es geht nicht um die Erhöhung des Strafmaßes, sondern um die Möglichkeit, Ansprüche länger geltend zu machen.

Ich weiß, dass die Frau Ministerin – sie ist nicht anwesend; Herr Stadler, Sie werden diese Punkte sicherlich an sie weiterleiten – Bedenken gegen diesen Gesetzentwurf hat. Diese Bedenken hat sie in einer Zeitschrift ausgeführt. Ich weiß auch, dass die Beweisführung nach einer solch langen Zeit ein Problem sein wird. Aber dieses Problem gibt es auch schon heute, wenn es sich um eine Vergewaltigung handelt, für die eine 20-jährige Verjährungsfrist gilt. Wir sehen an einem ganz aktuellen Fall, dass die Beweislage selbst dann sehr schwierig sein kann, wenn die Vorgänge noch nicht allzu lange zurückliegen. Es ist eine Frage, die im Einzelfall von einem Gericht geklärt werden muss.

- (D) Es geht darum, den Opfern die Möglichkeit zu eröffnen, sich für eine Strafverfolgung zu entscheiden. Ich weiß, die Frau Ministerin hält das zeitnahe Nachgehen von Missbrauchsvorwürfen für die sinnvollere Möglichkeit. Ich sage Ihnen: Wir sollten das eine tun, ohne das andere zu lassen. Selbstverständlich ist es wichtig und sinnvoll, zeitnah auf Missbrauchsvorwürfe zu reagieren. Wir sollten aber für all die Menschen, die sich im Zuge der Debatte, die in den letzten Monaten stattgefunden hat, endlich getraut haben, sich zu outen, ein Signal setzen. Schauen Sie sich einmal die Aufzeichnungen von Frau Bergmann dazu an, wie viele sich jetzt geoutet haben, wie viele im Zuge dieser Welle das Gefühl hatten: Ich bin kein Einzelfall; ich bin nicht schuld; anderen ging es genauso. Wir sollten diesen Menschen zeigen, dass wir bereit sind, ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Ansprüche geltend zu machen.

(Beifall bei der SPD)

Ich kann Sie nur auffordern, in dieser Frage nicht dem Parteiengozänk zu verfallen; ich möchte hier nicht von juristischem Fundamentalismus sprechen. Lassen Sie uns wirklich darüber nachdenken, wie wir diesen Menschen sinnvollerweise helfen können. Wir haben dazu einen Vorschlag unterbreitet. Ich finde, wir sollten die anstehende Diskussion dafür nutzen, unser aller Anliegen, Opfern von sexuellem Missbrauch unterstützend zur Seite zu stehen, gerecht zu werden.

Ich danke Ihnen und freue mich auf angeregte Diskussionen im Rechtsausschuss.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Ansgar Heveling hat jetzt für die CDU/CSU-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)